

Allgemeine Hinweise:

- In den meisten Zivilsachen und vielen verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie vereinzelt im Strafrecht bemessen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, können sich also auch noch im Laufe des Verfahrens ändern.
- In arbeitsrechtlichen Verfahren gibt es bis zum Abschluss der I. Instanz auch bei Obsiegen keine Kostenerstattung durch den Gegner.
- Bei geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe. Die Prozesskostenhilfe hängt zusätzlich von den Erfolgsaussichten ab und kann 4 Jahre lang bei Besserung der wirtschaftlichen Bedingungen zurückgefordert werden. Außerdem umfasst die Prozesskostenhilfe nicht die Anwaltskosten der Gegenseite. Die Beratungshilfe umfasst die Beratung und - soweit objektiv erforderlich – eine Vertretung. In Strafsachen beschränkt sich die Beratungshilfe auf die reine Beratung.
- Bei einer Einstellung eines Strafverfahrens im Ermittlungsverfahren werden Anwaltskosten durch die Staatskasse nicht erstattet.
- Bei einer Gebührenvereinbarung muss ein Gegner oder die Staatskasse auch im Falle des Obsiegens nur die gesetzlichen Gebühren erstatten.
- Der Anwalt darf jederzeit Vorschüsse auf die Gebühren anfordern und bei Ausbleiben der Vorschüsse die weitere Tätigkeit einstellen (§9 RVG).
- Der Anwalt ist berechtigt, abweichend von den gesetzlichen Vorschriften (RVG) eine Gebührenvereinbarung (Stundenhonorar oder Pauschalhonorar) mit dem Mandanten abzuschließen, sofern die gesetzlichen Gebühren außer Verhältnis zum Umfang oder der Bedeutung der Sache sind.
- Soweit angeforderte Vorschüsse ausbleiben, kann der Anwalt im Strafrecht jederzeit die Tätigkeit einstellen, soweit er nicht als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde.

zur Kenntnis genommen:

Ulm, den _____

Unterschrift Mandant

Das **Informationsblatt zu den Anwaltsgebühren** sowie die **Hinweise zur Datenverarbeitung** habe ich zur Kenntnis genommen. Auf Wunsch wurde mir eine Kopie ausgehändigt.

Ulm, den _____

Unterschrift Mandant